

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

5. Februar 2025

Marktgemeinde Kreuzstetten
z. Hd. Bürgermeister Peter Ullmann

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Sinne des NÖ Auskunftsgesetzes ersuche ich Sie, mir folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Ich ersuche um *Auskünfte* jeweils bezogen auf und geordnet nach den Jahren 2022 und 2023 für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Gemeinde im Bereich Rechtsberatung und Rechtsvertretung:

1.1. Übermittlung der Mandatsvereinbarungen oder Aufträge; sowie

1.2. Übermittlung der Honorarnoten und Leistungsverzeichnisse.

2. Beratungskosten 2022: lt. [REAB 2022](#) (Seite 287) wurden für mein Auskunftsbegehren 42.107,64 € gezahlt, beschlossen am 21.6.2022 (der TO-Punkt der [GR-Sitzung](#) am 21.6. unter Ausschluss der Öffentlichkeit lautete: Beratungskosten).

- im Voranschlag 2022 wurden für Rechts- und Beratungskosten 30.000 € veranschlagt
- bei Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, hat lt. NÖ GO § 76 (5) „der Bürgermeister **vor** ihrer Leistung einen Beschluß des Gemeinderates zu erwirken“

Ich ersuche um Auskunft:

2.1. Wofür wurden 42.107,64 € (lt. REAB 2022) bezahlt? Sechs Seiten Vorlagebericht an das LVwG im Februar 2022 ([wurde mir vermutlich irrtümlich von der Gemeinde übermittelt](#)), möglicherweise Anwesenheit der Rechtsanwältin in der Gemeindevorstandssitzung, wofür noch?

2.2. Aus welchem Grund wurde der Beschluss des Gemeinderates erst fünf Monate später und warum in einer nicht-öffentlichen GR-Sitzung gefasst? Warum wurde kein Nachtragsvoranschlag vorgelegt, wie es § 75 (3) NÖ GO verlangt (*Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 72a Abs. 7 nicht eingehalten werden*)?

2.3. Welche [intensive rechtliche Bearbeitung](#) (lt. Schreiben Altbgm. Viktorik) war ab Mitte 2022 erforderlich?

3. Beratungskosten 2023: lt. [REAB 2023](#) (Seite 105) wurde 2023 für Rechts- und Beratungskosten 148.957,34 € (lt. Finanzierungsrechnung) bezahlt, in der Ergebnisrechnung scheinen 166.671,27 € auf.

- In der [GR-Sitzung am 31.1.2023](#) war die Rechtsanwältin Dr. Annika Wolf, Kanzlei PHH, anwesend, mit Datum 31.1.2023 wurde ich vom Gemeinderat über die [Übermittlung meiner Bescheidbeschwerde an das LVwG](#) informiert. In der [3. GR-Sitzung am 11.7.2023](#) TOP 4 wurde der Gemeinderat informiert, dass es „bis jetzt noch keine relevanten Überschreitungen gibt, die beschlossen werden müssen“.

- In der [4. GR-Sitzung am 16.10.2023](#) wurden im TOP 3 Überschreitungen von 125.360 € für den Rechts- und Beratungsaufwand beschlossen (u.a. für (m)ein Gerichtsverfahren). Beim GR-Protokoll wurde von ÖVP und Grünen die Unterschriftsleistung verweigert, lt. ÖVP wurden die Überschreitungen für das Gerichtsverfahren nicht ([wie der Anhang des Protokolls vermuten ließe](#)) in einer vorangegangenen GR-Sitzung beschlossen.
- Die Verhandlung vor dem LVwG fand am 12.6.2023 im Gemeindezentrum Kreuzstetten statt und dauerte fünf Stunden. Für die Gemeinde waren drei Rechtsanwältinnen der Kanzlei PHH anwesend; diese haben im Vorfeld meine HP penibel durchforstet und unter anderem den [profil-Artikel vom 1.3.2023](#) bei der Verhandlung am 12.6.2023 dem Akt des LVwG hinzugefügt. Mit dem Erkenntnis des LVwG am 27.7.2023 wurde das Verfahren beendet.
- Trotzdem sind lt. REAB 2023 noch 17.714 € offen, die erst 2024 für das Auskunftsbegehren gezahlt wurden ([lt. Auskunft Altbgm. Viktorik](#)).

Ich ersuche um Auskunft:

3.1. Wann wurde die Überschreitung der Rechts- und Beratungskosten im Gemeinderat beschlossen (lt. REAB 2023, Seite 332: VA 40.900 €, Überschreitung 108.057,34 €, Beschlussdatum 31.12.2023, Begründung: Beantwortung div. Bürgeranfragen)? Warum wurde kein Nachtragsvoranschlag vorgelegt, wie es § 75 (3) NÖ GO verlangt?

3.2. Wozu waren bei der [Verhandlung vor dem LVwG](#) am 12.6.2023 **drei** Rechtsanwältinnen für die Gemeinde nötig? Zu welchem Zweck wurde meine Homepage im Vorfeld durchforstet, wurde die Anwaltskanzlei dazu von der Gemeinde beauftragt?

3.3. Wofür fielen nach Verhandlung und Erkenntnis LVwG Anwaltskosten für das Verfahren an?

Ich danke für die Beantwortung meines Auskunftsbegehrens per e-mail innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer